

**Verordnung
zur Reduktion von Risiken beim Umgang
mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
Zubereitungen und Gegenständen
(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

Änderung vom ... (Entwurf vom 27.11.2008)

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Anhänge wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.15 und 1.16

- 1.15 Teere
- 1.16 Perfluoroctansulfonate

2. Diese Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 1.15 und 1.16 gemäss Beilage.

3. Der Anhang 2.15 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

4. Die Anhänge 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12 und 2.16 werden gemäss Beilage geändert.

II

Änderung bisherigen Rechts

Anhang 1 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004² erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ SR 814.81

² SR 814.82

III

¹ Die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Mai 2009 in Kraft.

² Die Änderungen nachstehender Anhänge treten wie folgt in Kraft:

- a. am 1. Dezember 2009: Anhang 1.5 Ziffer 5, Anhang 1.16, Anhang 2.3 Ziffer 4 Absatz 3, Anhang 2.9 Ziffer 4 Absätze 2 und 3, Anhang 2.10 Ziffer 2.3, Anhang 2.11 Ziffer 8 und Anhang 2.12 Ziffer 4 Absätze 3 und 4;
- b. am 1. Mai 2010: Anhang 1.1 Ziffer 3 Buchstabe a;
- c. am 1. Mai 2011: Anhang 1.15 Ziffer 3 Buchstaben a-c, Buchstabe e und Buchstaben g-h, Anhang 2.1 Ziffer 3 Absatz 4^{bis} und Anhang 2.2 Ziffer 3 Absatz 4^{bis};
- d. am 1. Mai 2014: Anhang 1.15 Ziffer 3 Buchstabe f [Variante 1].

³ Die Änderung der PIC-Verordnung (Ziff. II) tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Halogenierte organische Verbindungen

Ziff. 3 Bst. a

3 Liste der verbotenen halogenierten organischen Verbindungen

- a. *Alizyklische Einringsysteme*
 - Hexachlorcyclohexan (HCH, alle Isomeren).

Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

2 Ausnahmen

¹ Die Verbote nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- b. kosmetische Mittel, für die das EDI gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005³ festlegt, dass sie Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 enthalten dürfen;

² Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem BAG auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gewähren für die Verwendung von Chloroform, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik für die betreffende Verwendung ein Ersatz für Chloroform fehlt; und
- b. nicht mehr Chloroform eingesetzt wird, als für den angestrebten Zweck nötig ist, höchstens aber 20 l pro Jahr.

³ SR 817.02

In der Luft stabile Stoffe

Ziff. 5

5 Besondere Kennzeichnung

¹ Die Herstellerin darf Gegenstände, Geräte und Anlagen nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006⁴ über bestimmte fluorierte Treibhausgase, welche die dort in Anhang I Teil 1 aufgeführten Stoffe enthalten, nur in Verkehr bringen, wenn diese mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

- a. Aufschrift: „Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase“;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der fluorierten Treibhausgase, die in den Gegenständen, Geräten und Anlagen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Menge der fluorierten Treibhausgase, in kg;
- d. Zusatz: „hermetisch geschlossen“, sofern dies zutrifft.

² Die Herstellerin anderer als in Absatz 2 genannter Geräte oder Anlagen, die mehr als 1 kg Schwefelhexafluorid enthalten, muss auf dem Gerät oder der Anlage auf diesen Stoff hinweisen und die von diesem Stoff im Gerät oder der Anlage enthaltene Menge angeben.

³ Die Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

⁴ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Quecksilber

Ziff. 3.1

3.1 Inverkehrbringen

¹ Für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und deren Werkstoffen und Bauteilen gilt Anhang 2.16.

² Für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten gilt Anhang 2.16.

³ Für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren gilt Anhang 2.15.

⁴ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt nicht für:

- a. Arzneimittel;
- b. Antiquitäten;
- c. kosmetische Mittel, für die das EDI gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁵ festlegt, dass sie Quecksilber enthalten dürfen;
- d. Bauteile für Elektro- und Elektronikgeräte, für die Anhang 2.16 Ziffer 6.3 festlegt, dass sie Quecksilber enthalten dürfen.

⁵ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt ausserdem nicht, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne Quecksilber fehlt und nicht mehr Quecksilber eingesetzt wird, als für die bestimmungsgemässe Verwendung nötig ist, für:

- a. Geräte für Laboratorien sowie Bauteile für solche Geräte;
- b. Künstlerfarben für Restaurierungen;
- c. Medizinprodukte für die berufliche Verwendung, ausgenommen Fieberthermometer;
- d. Zubereitungen für Laboratorien;
- e. Hilfsstoffe für Herstellungsprozesse.

⁶ Das Verbot nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt auch nicht für die Einfuhr von quecksilberhaltigen Zubereitungen und Gegenständen, wenn sie im Inland nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden.

Ziff. 4 Abs. 1 und 2

4 Übergangsbestimmungen

¹ aufgehoben

⁵ SR 817.02

² aufgehoben

Anhang 1.15
(Art. 3)

Teere [Variante 1]

1 Begriffe

¹ Folgende Produkte gelten als teerhaltig, wenn sie wegen ihres Gehalts an Teerbestandteilen folgende Grenzwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) überschreiten:

Produkte	Grenzwert
Bindemittel zur Herstellung von Belägen wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten	100 mg/kg ¹
Produkte für Oberflächenbehandlungen von Belägen	100 mg/kg ¹
Fugendichtmassen für Belagsfugen	100 mg/kg ¹
Tontauben	30 mg/kg ¹
Anstrichfarben und Lacke	100 mg/kg ¹

¹ Summengrenzwert für folgende PAKs:
Naphthalin (CAS-Nummer 91-20-3), Acenaphthylen (208-96-8), Acenaphthen (83-32-9), Fluoren (86-73-7), Phenanthren (85-01-8), Anthracen (120-12-7), Fluoranthen (206-44-0), Pyren (129-00-0), Benzo[a]anthracen (56-55-3), Chrysen (218-01-9), Benzo[b]fluoranthen (205-99-2), Benzo[k]fluoranthen (207-08-9), Benzo[a]pyren (50-32-8), Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5), Dibenzo[a,h]anthracen (53-70-3) und Benzo[g,h,i]perylene (191-24-2)

² Als Tontauben gelten Gegenstände, die beim Schiessen als Zielobjekt in der Luft dienen.

2 Ermittlungspflicht

¹ Wer Ausbaupasphalt weiter verwenden will, muss zuvor untersuchen, ob dieser die für die weiteren Verwendungen zulässigen Gehalte an PAK nicht überschreitet.

² Das BAFU erlässt im Einvernehmen mit dem Amt für Strassen (ASTRA) und dem SECO Empfehlungen, wie der PAK-Gehalt zu bestimmen ist.

3 Verbote

Verboten ist:

- a. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Produkten für Oberflächenbehandlungen von Belägen;
- b. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Fugendichtmassen für Belagsfugen;

- c. das Inverkehrbringen und Verwenden von teerhaltigen Bindemitteln zur Herstellung von Belägen wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten;
- d. die Verwendung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 1000 mg/kg beträgt, zu baulichen Zwecken;
- e. die Verwendung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 50 mg/kg beträgt, zur Herstellung von Deckschichten;
- f. die Heissverarbeitung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 250 mg/kg beträgt;
- g. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Tontauben;
- h. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Anstrichfarben und Lacken.

Anhang 1.15
(Art. 3)

Teere [Variante 2]

1 Begriffe

¹ Folgende Produkte gelten als teerhaltig, wenn sie wegen ihres Gehalts an Teerbestandteilen folgende Grenzwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) überschreiten:

Produkte	Grenzwert
Bindemittel zur Herstellung von Belägen wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten	100 mg/kg ¹
Produkte für Oberflächenbehandlungen von Belägen	100 mg/kg ¹
Fugendichtmassen für Belagsfugen	100 mg/kg ¹
Tontauben	30 mg/kg ¹
Anstrichfarben und Lacke	100 mg/kg ¹

¹ Summengrenzwert für folgende PAKs:
Naphthalin (CAS-Nummer 91-20-3), Acenaphthylen (208-96-8), Acenaphthen (83-32-9), Fluoren (86-73-7), Phenanthren (85-01-8), Anthracen (120-12-7), Fluoranthren (206-44-0), Pyren (129-00-0), Benzo[a]anthracen (56-55-3), Chrysen (218-01-9), Benzo[b]fluoranthren (205-99-2), Benzo[k]fluoranthren (207-08-9), Benzo[a]pyren (50-32-8), Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5), Dibenzo[a,h]anthracen (53-70-3) und Benzo[g,h,i]perylene (191-24-2)

² Als Tontauben gelten Gegenstände, die beim Schiessen als Zielobjekt in der Luft dienen.

2 Ermittlungspflicht

Wer Ausbausphal weiter verwenden will, muss zuvor untersuchen, ob dieser die für die weiteren Verwendungen zulässigen Gehalte an PAK nicht überschreitet.

3 Verbote

Verboten ist:

- a. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Produkten für Oberflächenbehandlungen von Belägen;
- b. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Fugendichtmassen für Belagsfugen;
- c. das Inverkehrbringen und Verwenden von teerhaltigen Bindemitteln zur Herstellung von Belägen wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten;

- d. die Verwendung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 1000 mg/kg beträgt, zu baulichen Zwecken;
- e. die Verwendung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 50 mg/kg beträgt, zur Herstellung von Deckschichten;
- f. die Heissverarbeitung von Ausbauasphalt, wenn sein PAK-Gehalt mehr als 1000 mg/kg beträgt, wobei der neu produzierte Asphalt den PAK-Gehalt von 250 mg/kg nicht überschreiten darf;
- g. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Tontauben;
- h. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Anstrichfarben und Lacken.

Anhang 1.16
(Art. 3)**Perfluorooctansulfonate****1 Begriffe**

Als Perfluorooctansulfonate (PFOS) gelten Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}SO_2X$, wobei X bedeutet: OH, Metallsalze $[OM^+]$, Halogenide, Amide oder andere Derivate einschliesslich Polymere.

2 Verbote

¹ Verboten sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,005 Prozent oder mehr an PFOS.

² Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie enthalten:

- a. einen Massengehalt von mehr als 0.1 Prozent PFOS berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten; oder
- b. im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen mehr als 1 µg PFOS pro Quadratmeter des beschichteten Materials.

3 Ausnahmen

Die Verbote nach Ziffer 2 gelten nicht für folgende Produktarten und die für deren Herstellung erforderlichen PFOS sowie Stoffe und Zubereitungen, die PFOS enthalten:

- a. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;
- b. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;
- c. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Mindestmass reduziert wird;
- d. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt.

4 Übergangsbestimmungen

Feuerlöschschäume, die vor dem 1. Dezember 2009 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen abweichend vom Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 noch bis zum 30. November 2013 verwendet werden:

- a. zum Schutze von Anlagen;
- b. von Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden in Ernstfällen.

Anhang 2.1
(Art. 3)**Textilwaschmittel**

Ziff. 3 Abs. 4 Fussnote 57, Abs. 4bis

3 Besondere Kennzeichnung

⁵⁷ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008, ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 43.

^{4bis} Soweit eine gemeinsame Nomenklatur gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG und Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996⁶ zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel existiert, sind Konservierungsmittel entsprechend dieser anzugeben.

Ziff. 5 Abs. 1

5 Datenblatt über Inhaltsstoffe

¹ Herstellerinnen, welche Textilwaschmittel in Verkehr bringen, stellen der Anmeldestelle (Art. 89 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷) oder der für den Vollzug nach Artikel 13 zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage ein Datenblatt über Inhaltsstoffe zur Verfügung.

⁶ ABl. L 132 vom 1.6.1996 S. 1; zuletzt geändert durch Beschluss 2006/257/EG der Kommission vom 9. Februar 2006, ABl. L 97 vom 5.4.2006, S. 1

⁷ SR **813.11**

Reinigungsmittel

Ziff. 3 Abs. 4 Fussnote 64, Abs. 4bis

3 Besondere Kennzeichnung

⁶⁴ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008, ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 43.

^{4bis} Soweit eine gemeinsame Nomenklatur gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG und Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996⁸ zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel existiert, sind Konservierungsmittel entsprechend dieser anzugeben.

Ziff. 5 Abs. 1

5 Datenblatt über Inhaltsstoffe

¹ Herstellerinnen, welche Reinigungsmittel in Verkehr bringen, stellen der Anmeldestelle (Art. 89 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁹) oder der für den Vollzug nach Artikel 13 zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage ein Datenblatt über Inhaltsstoffe zur Verfügung.

⁸ ABl. L 132 vom 1.6.1996 S. 1; zuletzt geändert durch Beschluss 2006/257/EG der Kommission vom 9. Februar 2006, ABl. L 97 vom 5.4.2006, S. 1

⁹ SR **813.11**

Anhang 2.3
(Art. 3)**Lösungsmittel***Ziff. 4 Abs. 3***4 Besondere Kennzeichnung**

³ Behälter, die Lösungsmittel mit fluorierten Treibhausgasen nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006¹⁰ über bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, müssen gemäss Anhang 1.5 Ziffer 5 Absätze 1 und 3 gekennzeichnet werden.

¹⁰ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Biozidprodukte

Ziff. 7

7 Übergangsbestimmung

¹ Das Verwendungsverbot von Ziffer 1.2 Absatz 2 gilt nicht für Holz, das bis zum 31. Dezember 2001 abgegeben worden ist und bis zum 31. Dezember 2011 einer Verwendung zugeführt wird.

² Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, das nicht die in Ziffer 1.3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt, darf für die in Ziffer 1.3 Absatz 3 Buchstabe b genannten Einsatzbereiche verwendet werden, wenn es bis zum 30. Juni 2005 abgegeben worden ist und bis zum 31. Dezember 2011 einer Verwendung zugeführt wird.

Anhang 2.9
(Art. 3)**Kunststoffe und Additive**

Ziff. 4 Abs. 2 und 3

4 Besondere Kennzeichnung

² Die Herstellerinnen müssen Schaumstoffe, die mittels fluorierter Treibhausgase nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006¹¹ über bestimmte fluoridierte Treibhausgase angetrieben sind, mit folgenden Angaben kennzeichnen:

- a. Aufschrift: „Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluoridierte Treibhausgase“;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der fluoridierten Treibhausgase, die in den Schaumstoffen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrieterminologie verwendet wird;
- c. Menge der fluoridierten Treibhausgase, in kg.

³ Die Information nach Absatz 1 und die Kennzeichnung nach Absatz 2 müssen in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

¹¹ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Anhang 2.10
(Art. 3)**Kältemittel***Ziff. 1 Abs. 4***1 Begriffe**

⁴ Der Umbau des Kälte erzeugenden Teils bestehender Anlagen ist der Erstellung von Anlagen gleichgestellt.

*Ziff. 2.3***2.3 Besondere Kennzeichnung**

¹ Herstellerinnen und Händlerinnen von Kühl- und Gefriergeräten müssen die Abnehmerinnen in einer Aufschrift oder in anderer gleichwertiger schriftlicher Form über das im Gerät enthaltene Kältemittel informieren.

² Herstellerinnen von Geräten und Anlagen müssen die Art und Menge der verwendeten Kältemittel unmissverständlich auf dem Gerät oder der Anlage angeben.

³ Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen, die Kältemittel mit fluorierten Treibhausgasen nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006¹² über bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäss Anhang 1.5 Ziffer 5 Absätze 1 und 3 kennzeichnen.

⁴ Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen, die mit Schaum isoliert wurden, der mittels fluorierter Treibhausgase nach Anhang I Teil 1 Verordnung (EG) Nr. 842/2006 angetrieben wurde, vor dem Inverkehrbringen mit folgendem Hinweis kennzeichnen: „Mittels fluorierter Treibhausgase angetriebener Schaum“.

⁵ Die Aufschriften nach den Absätzen 1 bis 4 müssen in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

*Ziff. 7 Abs. 5***7 Übergangsbestimmungen**

⁵ Für industriell gefertigte Wärmepumpen mit einem dauerhaft geschlossenen Kältekreislauf bei Wohnbauten tritt die Bewilligungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1 am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹² ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Anhang 2.11
(Art. 3)**Löschmittel***Ziff. 8***8 Besondere Kennzeichnung**

Herstellerinnen müssen Löschgeräte und -anlagen, die fluorierte Treibhausgase nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006¹³ über bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäss Anhang 1.5 Ziffer 5 Absätze 1 und 3 kennzeichnen.

¹³ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Druckgaspackungen

Ziff. 4 Abs. 3 und 4

4 Besondere Kennzeichnung

³ Herstellerinnen müssen Druckgaspackungen, die fluorierte Treibhausgase nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006¹⁴ über bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäss Anhang 1.5 Ziffer 5 Absätze 1 und 3 kennzeichnen.

⁴ Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 müssen in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

¹⁴ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

Anhang 2.15
(Art. 3)**Batterien****1 Begriffe**

¹ Als Batterien gelten Stromquellen, die chemische Energie direkt in elektrische Energie umwandeln und aus einer oder mehreren nicht wieder aufladbaren Zellen (Primärzellen) oder aus einer oder mehreren wieder aufladbaren Zellen (Akkumulatoren) bestehen.

² Als Fahrzeugbatterien gelten Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen.

³ Als Gerätebatterien gelten Batterien, die:

- a. gekapselt sind;
- b. in der Hand gehalten werden können;
- c. nicht ausschliesslich für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder für den Antrieb von Elektrofahrzeugen bestimmt sind; und
- d. nicht Fahrzeugbatterien sind.

⁴ Als Knopfzellen gelten kleine, runde Gerätebatterien, bei denen der Durchmesser grösser ist als die Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie die Energieversorgung von Hörgeräten, Armbanduhren und kleinen tragbaren Geräten oder die Reservestromversorgung bestimmt sind.

⁵ Als Industriebatterien gelten Batterien, die ausschliesslich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind sowie andere Batterien, die nicht als Gerätebatterien oder als Fahrzeugbatterien gelten.

⁶ Als Geräte gelten elektrische und elektronische Geräte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003¹⁵ über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden oder betrieben werden können.

2 Verbote

¹ Batterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Quecksilber pro kg enthalten.

¹⁵ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EG können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

² Gerätebatterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 20 mg Cadmium pro kg enthalten.

3 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 gilt nicht für Knopfzellen mit höchstens 20 g Quecksilber pro kg.

² Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 2 gilt nicht für Gerätebatterien, die zur Verwendung bestimmt sind in:

- a. Notsystemen und Alarmsystemen, einschliesslich Notbeleuchtungen;
- b. medizinischen Geräten;
- c. handgehaltenen, batteriebetriebenen Elektrowerkzeugen für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten.

4 Information

4.1 Besondere Kennzeichnung

¹ Herstellerinnen (Art. 2 Bst. a) und Händlerinnen (Art. 2 Bst. b) von Batterien und von Fahrzeugen oder Geräten, die Batterien enthalten, müssen sicherstellen, dass auf den Batterien ein Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht ist. Auf Batterien, die mehr als 5 mg Quecksilber, mehr als 20 mg Cadmium oder mehr als 40 mg Blei pro kg enthalten, muss zusätzlich das chemische Zeichen Hg, Cd oder Pb für das betreffende Metall angegeben sein.

² Wie die Angaben nach Absatz 1 gemacht werden müssen, richtet sich nach Artikel 21 der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006¹⁶ über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG.

³ Herstellerinnen und Händlerinnen von Fahrzeug- und Gerätebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, die solche Batterien enthalten, müssen sicherstellen, dass auf den Fahrzeug- und Gerätebatterien deren Kapazität sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angegeben ist.

4.2 Verkaufsstellen und Werbung

¹ In Verkaufsstellen, in denen Batterien abgegeben werden, muss an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass:

¹⁶ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1, berichtigt in ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 39 und in ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 40.

- a. Batterien zur Entsorgung einer Verkaufsstelle oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden müssen;
- b. Batterien zur Entsorgung in der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgenommen werden; und
- c. Batterien zur Finanzierung der Entsorgung mit einer Gebühr belastet sind.

² In der Werbung für Batterien muss auf die Rückgabepflicht nach Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

5 Rückgabe- und Rücknahmepflicht

5.1 Rückgabepflicht

Verbraucherinnen müssen Batterien zur Entsorgung einer rücknahmepflichtigen Händlerin oder Herstellerin oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben.

5.2 Rücknahmepflicht

¹ Händlerinnen, die Gerätebatterien abgeben, müssen Gerätebatterien in jeder Verkaufsstelle von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen.

² Händlerinnen, die Fahrzeug- oder Industriebatterien abgeben, müssen in jeder Verkaufsstelle die Arten von Batterien, die sie dort im Sortiment führen, von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen.

³ Für die Herstellerin gelten die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber Verbraucherinnen, Händlerinnen und Betreiberinnen von Sammlungen oder Sammelstellen.

6 Vorgezogene Entsorgungsgebühr und Meldepflicht

6.1 Gebührenpflicht

¹ Einer vom BAFU gemäss Ziffer 6.7 beauftragten privaten Organisation (Organisation) müssen eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) für die in Verkehr gebrachten Batterien (gebührenbelastete Batterien) entrichten:

- a. Herstellerinnen von Batterien;
- b. Herstellerinnen von Fahrzeugen oder Geräten, die Batterien enthalten, wenn diese Batterien nicht bereits mit der Gebühr belastet sind.

² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, sofern Dritte die Gebührenpflicht nach Absatz 1 und die Meldepflicht nach Ziffer 6.3 Absatz 1 übernommen haben.

³ Die Organisation befreit Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese im Rahmen einer Bran-

chenlösung oder aufgrund besonderer Marktverhältnisse eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten können.

6.2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt mindestens 0,1 und höchstens 7 Franken je Kilogramm gebührenbelasteter Batterien. Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 fest. Es überprüft die Höhe der Gebühr in der Regel jährlich und passt sie gegebenenfalls an.

6.3 Meldepflicht

¹ Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien nach deren Vorgaben, insbesondere mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte, melden. Die Meldung erfolgt monatlich, sofern die Gebührenpflichtigen mit der Organisation kein anderes zeitliches Intervall vereinbaren.

² Herstellerinnen, die nach Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen einer vom BAFU beauftragten und bekannt gemachten Meldestelle jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte melden. Die Meldestelle stellt für die Meldung Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.

³ Entsorgungsunternehmen, die auf Grund einer Bewilligung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 22. Juni 2005¹⁷ über den Verkehr mit Abfällen zur Entgegennahme von Batterien berechtigt sind, müssen der Organisation nach deren Vorgaben jährlich bis zum 30. April die Mengen der in der Schweiz zurückgenommenen und von ihnen im Vorjahr verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien melden.

6.4 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsfrist

¹ Die Organisation stellt den Gebührenpflichtigen die Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Gebührenpflichtigen oder bei bestrittener Rechnung mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Ziffer 6.9 Absatz 2.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungs zins gewähren.

¹⁷ SR 814.610

6.5 Verwendung der Gebühr

Die Organisation darf die Gebühr ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwenden:

- a. Sammlung, Transport und Verwertung von Batterien, soweit diese Tätigkeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden;
- b. Information, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Batterien, wobei höchstens 15 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen dafür verwendet werden dürfen;
- c. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;
- d. Aufwand des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Ziffern 6.7 und 6.8.

6.6 Zahlungen an Dritte

¹ Dritte, die Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 beanspruchen, müssen dieser bis spätestens 31. März des auf die Tätigkeiten folgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation stellt Formulare für die Gesuche in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung.

² Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten sachgemäss und wirtschaftlich ausführen. Sie kann die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Massnahmen treffen.

³ Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 Buchstaben a und b nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.7 Organisation

¹ Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation selbst darf keine wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Herstellung, Import, Verkauf oder Verwertung von Batterien ausüben.

² Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

³ Die Organisation muss unabhängige Dritte mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

⁴ Die Organisation hat das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen und der Entsorger zu wahren.

⁵ Die Eidgenössische Zollverwaltung darf der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Batterien mitteilen.

⁶ Die Organisation kann mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. In diesem Fall gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen die Zollgesetzgebung.

6.8 Aufsicht über die Organisation

¹ Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann der Organisation auch Weisungen erteilen, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.

² Die Organisation muss dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

³ Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung;
- b. den Bericht der mit der Revision betrauten unabhängigen Dritten;
- c. die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte sowie die Rücklauf-rate gebührenbelasteter Batterien;
- d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger;
- e. die Liste der gemäss Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht ausgenommenen Herstellerinnen.

⁴ Das BAFU veröffentlicht den Bericht unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.

6.9 Verfahren

¹ Die Organisation entscheidet über Ausnahmen von der Gebührenpflicht und über Gesuche um Zahlungen an Dritte durch Verfügung.

² Sie erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung gemäss Ziffer 6.4 Absatz 1 Satz 1 eine Gebührenverfügung.

³ Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

7 Besondere Aufgaben der Kantone

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vorschriften nach Ziffer 4.2.

8 Übergangsbestimmung

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 2 gilt nicht für:

- a. Gerätebatterien, die nicht in Geräten enthalten sind und vor dem 1. Mai 2009 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- b. Gerätebatterien, die in Geräten enthalten sind, wenn die Geräte vor dem 1. Dezember 2009 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

² Die Anforderungen nach Ziffer 4.1 Absatz 1 gelten nicht für:

- a. Batterien, die vor dem 1. Mai 2009 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- b. Fahrzeuge und Geräte, die Batterien enthalten, und die vor dem 1. Mai 2009 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- c. Gerätebatterien, für die nach Absatz 1 Buchstabe b das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 2 nicht gilt.

³ In Abweichung von Ziffer 4.1 Absatz 3 dürfen Fahrzeug- und Gerätebatterien ohne Angabe ihrer Kapazität bis zum 25. September 2009 erstmals in Verkehr gebracht werden.

Besondere Bestimmungen zu Metallen

Ziff. 2.2

2.2 Verbot

¹ Die Herstellung und das Inverkehrbringen cadmierter Gegenstände durch eine Herstellerin sind verboten.

² Für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten gilt Ziffer 6.

Ziff. 2.3 Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. b

2.3 Ausnahmen

^{1bis} Die Verbote der Herstellung und des Inverkehrbringens nach Ziffer 2.2 gelten nicht für Bauteile für Elektro- und Elektronikgeräte, für die Ziffer 6.3 festlegt, dass sie Cadmium enthalten dürfen.

² Fehlt nach dem Stand der Technik ein nicht cadmierter Ersatz und ist die aufgebrauchte Menge Cadmium nicht höher als für die bestimmungsgemäße Verwendung des Gegenstandes nötig, gelten die Verbote nach Ziffer 2.2 nicht für:

- b. Gegenstände, die aus Gründen ihrer Funktionssicherheit gleichzeitig einen Korrosionsschutz und besondere Gleiteigenschaften aufweisen müssen;

Ziff. 5.1 Fussnote 96

5.1 Begriffe

⁹⁸ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34; zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/689/EG der Kommission vom 1. August 2008, ABl. L 225 vom 23.8.2008, S. 10.

Ziff. 5.2 Abs. 1, 4 und 5

5.2 Verbote

¹ Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugwerkstoffen und -bauteilen, die mehr als 0.1 Massenprozent Blei, Quecksilber oder Chrom(VI) oder mehr als 0.01 Massenprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

Ziff. 5.3 Abs. 2 Bst. c

5.3 Ausnahmen

² Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt nicht für Ersatzteile für Fahrzeuge, die nach Ziffer 7 Absatz 4 noch in Verkehr gebracht werden dürfen, mit Ausnahme von:

- c. Bremsbelägen.

Ziff. 6.1 Bst. a Fussnote 98

6.1 Begriffe

⁹⁸ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19; zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/385/EG der Kommission vom 24. Januar 2008, ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 9.

Ziff. 6.2 Abs. 1, 3 und 4

6.2 Verbote

¹ Neue Elektro- und Elektronikgeräte sowie neue Ersatzteile für Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Werkstoffe oder Bauteile mehr als 0,1 Massenprozent Blei, Quecksilber oder Chrom(VI) oder mehr als 0,01 Massenprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

³ *aufgehoben*

⁴ Für quecksilber-, cadmium- oder bleihaltige Batterien gelten die Bestimmungen von Anhang 2.15.

Ziff. 7 Abs. 3bis

7 Übergangbestimmungen

^{3bis} Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt nicht für Kupfer in Reibmaterialien der Bremsbeläge mit einem Massengehalt bis zu 0,4 Prozent Blei, die für die Verwendung als Ersatzteile bis zum 1. Dezember 2009 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

Beilage zur PIC-Verordnung (Ziff. II)
Anhang 1
 (Art. 2 Abs. 1 Bst a)

In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe und Zubereitungen

Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Anhang mit dem Symbol # gekennzeichnet sind, sind zugleich Stoffe und Zubereitungen, die dem PIC-Verfahren unterliegen (Anhang 2).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	Industriechemikalie
1,2-Dibromethan #	106-93-4	Pestizid
1,2-Dichlorethan #	107-06-2	
2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Industriechemikalie
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze #	93-76-5	Pestizid
2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure und ihre Salze		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionylverbindungen		
4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	Industriechemikalie
4-Nitrobiphenyl	92-93-3	Industriechemikalie
Acephat	30560-19-1	Pestizid
Aldrin #	309-00-2	Pestizid
Ametryn	834-12-8	Pestizid
Arsen und Arsenverbindungen	7440-38-2 und weitere	Pestizid
Asbest:		Industriechemikalie
Aktinolith #	77536-66-4	
Anthophyllith #	77536-67-5	
Amosit #	12172-73-5	
Krokydolith #	12001-28-4	
Tremolit #	77536-68-6	
Chrysotil	12001-29-5	

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Atrazin	1912-24-9	Pestizid
Bensultap	17606-31-4	Pestizid
Benzidin und seine Salze	92-87-5	Industriechemikalie
Benzol	71-43-2	Industriechemikalie
Binapacryl #	485-31-4	Pestizid
Brommethan	74-83-9	Industriechemikalie
Cadmium und Cadmiumverbindungen	7440-43-9 und weitere	Industriechemikalie
Chlordan #	57-74-9	Pestizid
Chlordecon (Kepon)	143-50-0	Pestizid
Chloroform	67-66-3	Industriechemikalie
Cholinchlorid		Pestizid
DDD	72-54-8	
DDE	72-55-9	Pestizid
DDT #	50-29-3	Pestizid
Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannylhydroxoboran (DBB)	75113-37-0	Industriechemikalie
Dicofol	115-32-2	Pestizid
Dinoseb, seine Acetate und Salze#	88-85-7	Pestizid
Dinoterb	1420-07-1	Pestizid
DNOC #	534-52-1	Pestizid
Dieldrin #	60-57-1	Pestizid
Endrin	72-20-8	Pestizid
Ethylenoxid #	75-21-8	Pestizid
FCKW: Alle vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Fentinacetat	900-95-8	Pestizid
Flurenol	467-69-6	Pestizid
Furathiocarb	65907-30-4	Pestizid
Halogenierte Naphthaline ($C_{10}H_nX_{8-n}$ mit $X=$ Halogen und $0 \leq n \leq 7$)		Industriechemikalie
Halone: Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe		Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
mit bis zu 3 C-Atomen		
HCH (gemischte Isomere) #	608-73-1	Pestizid
Heptachlor #	76-44-8	Pestizid
Heptachlorepoxyd	1024-57-3	Pestizid
Hexachlorbenzol #	118-74-1	Pestizid
HFBKW: Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HFCKW: Alle teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Isodrin	465-73-6	Pestizid
Kelevan	4234-79-1	Pestizid
Lindan #	58-89-9	Pestizid
Methidathion	950-37-8	Pestizid
Methoxychlor	72-43-5	Pestizid
Methylparathion	298-00-0	Pestizid
Mirex	2385-85-5	Pestizid, Industriechemikalie
Monolinuron	1746-81-2	Pestizid
Monomethyldibromdiphenylmethan	99688-47-8	Industriechemikalie
Monomethyldichlordiphenylmethan		Industriechemikalie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan	76253-60-6	Industriechemikalie
Nonylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Nonylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Octabromdiphenylether		Industriechemikalie
Octylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Octylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Parathion #	56-38-2	Pestizid
Pentabromdiphenylether		Industriechemikalie
Pentachlorphenol und seine Salze sowie	87-86-5	Pestizid, Industrie-

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Pentachlorphenoxyverbindungen #		chemikalie
Perfluorooctansulfonate (PFOS) C ₈ F ₁₇ SO ₂ X (X = OH, Metallsalz (OM ⁺), Halide, Amide und andere Derivative einschliesslich Polymere)	1763-23-1 2795-39-3 und weitere	Industriechemikalie
Permethrin	52645-53-1	Pestizid
Perthane	72-56-0	Pestizid
Polybromierte Biphenyle (PBB) #	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB) #	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT) #	61788-33-8	Industriechemikalie
Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilber- verbindungen #		Pestizid
Quintozen	82-68-8	Pestizid
Simazin	122-34-9	Pestizid
Strobane	8001-50-1	Pestizid
Teeröle	8001-58-9, 61789-28-4, 84650-04-4, 90640-84-9, 65996-91-0, 90640-80-5, 65996-85-2, 8021-39-4, 122384-78-5	Industriechemikalie
Telodrin	297-78-9	Pestizid
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	Industriechemikalie
Tetrachlorphenol und seine Salze sowie Tetrachlorphenoxyverbindungen		
Toxaphen (Camphechlor) #	8001-35-2	Pestizid
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat #	126-72-7	Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Tris-azidirinyl-phosphinoxid	545-55-1	Industriechemikalie
Vamidotion	2275-23-2	Pestizid
Zineb	12122-67-7	Pestizid
Zinnorganische Dreifachverbindungen	56-35-9 und weitere	Pestizid
